

Flüchtlingpolitische Nachrichten vom 14.07.2010

1 Flüchtlingpolitische Nachrichten und Protokoll der Sitzung vom 09.06.2010

Die Flüchtlingpolitischen Nachrichten wurden ohne inhaltliche Änderungen verabschiedet.

Das Plenum des Kölner Flüchtlingsrates findet im 2. Halbjahr 2010 aufgrund der Sommer- und Herbstferienzeiten sowie der Durchführung der Mitgliederversammlung des Fördervereins Kölner Flüchtlingsrat e. V. nur an folgenden zwei Terminen statt:

- 08.09.2010 sowie am
 - 08.12.2010,
- jeweils 18:30 Uhr im Kölner Flüchtlingszentrum „FliehKraft“.

2 Kölner Flüchtlingspolitik

2.1 save me-Kampagne Köln

In der Ratssitzung am 13.07.2010 wurde mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Die Linke.Köln und gegen die Stimmen von Pro Köln bei Enthaltung der CDU folgender Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Köln

- fordert die Bundesregierung auf, entsprechend dem Anliegen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) ein kontinuierliches Programm zur dauerhaften Aufnahme von schutzbedürftigen Flüchtlingen (Resettlement-Programm) einzurichten ggf. gemeinsam mit anderen EU-Staaten.
- beschließt, im Rahmen eines noch zu beschließenden drittfinanzierten Resettlement-Programms ein begrenztes Kontingent an Flüchtlingen in Köln aufzunehmen und zu integrieren.
- unterstützt das bürgerschaftliche ehrenamtliche Engagement zur Betreuung von Flüchtlingen.“

Der Integrationsrat der Stadt Köln hatte zuvor in seiner Sitzung am 22.06.2010 den Antrag von SPD und Bündnis 90/DieGrünen zur save-me Kampagne mit großer Mehrheit beschlossen.

Der Runde Tisch für Flüchtlingsfragen der Stadt Köln hatte in seiner Sitzung am 25.06.2010 den Beschluss des Integrationsrates unterstützt.

In der Pressemitteilung der Ratsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Bundesweit mehr Hilfe für Flüchtlinge. Stadt Köln soll sich der ‚Save me‘-Kampagne anschließen“ vom 28.06.2010 heißt es u. a.:

„Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen fordert nationale Neuansiedlungs- („Resettlement“) Programme. Sie sollen Flüchtlingen in Erstzufluchtsländern die Möglichkeit geben, in weniger

belastete Länder umzusiedeln. Die Neuansiedlung soll durch ehrenamtliche Betreuung vor Ort begleitet werden. SPD und GRÜNE haben in ihrem Koalitionsvertrag festgeschrieben, sich in Köln für die Umsetzung stark zu machen. Mit ihrem Antrag in Integrationsrat und Rat setzen sie diese Vereinbarung um.

Gonca Mucuk-Edis, migrationspolitische Sprecherin der SPD erklärt: „Wir leben in Deutschland in der komfortablen Situation der eigenen Sicherheit und zudem gibt es keine lebensbedrohlichen Krisen in unseren Nachbarländern. Es gibt Regionen mit enormen Flüchtlingsströmen, die regional nicht aufgefangen werden können. Hier ist international Hilfe gefragt. Die menschenunwürdigen Umstände in vielen Flüchtlingslagern drängen zur Eile. Die traumatisierten Menschen brauchen Sicherheit, Ruhe und Betreuung, die vor Ort geleistet werden muss.“

Ossi Helling, migrationspolitischer Sprecher der GRÜNEN ergänzt: „Köln hat gute Strukturen in der Flüchtlingsarbeit; die Erfolge des Runden Tisches für Flüchtlingsfragen und des Unterbringungskonzeptes sind bekannt. Die angedachte ehrenamtliche Betreuung wird hier gut funktionieren. Die großen Ströme sind ohnehin nicht zu erwarten, vor allen Dingen nicht, wenn die Solidarität mit den Krisenregionen dieser Welt auf sehr breite Füße gestellt wird. Von den 2.500 irakischen Flüchtlingen, die über das einmalige Programm aus 2009 aus Syrien und Jordanien in Europa neu angesiedelt wurden, sind lediglich 45 Menschen in unsere Millionenstadt Köln gekommen.“

Beide bekräftigen: „Köln und die Bundesrepublik müssen klare Zeichen setzen für internationale Verantwortung - das können und das müssen wir leisten!“

2.2 Bleiberechtsregelungen

2.2.1 Umsetzung in der Stadt Köln

Nach Mitteilung der Verwaltung zur Sitzung des Ratsausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales am 05.07.2010 haben zum Stichtag 31.05.2010 insgesamt 2.267 Personen ein Bleiberecht beantragt.

- 1.285 Aufenthaltstitel wurden insgesamt auf der Grundlage des Bleiberechts erteilt, davon 130 zur Vermeidung von Härtefällen.
- In 693 Fällen wurde der Lebensunterhalt vollständig gesichert.
- In 570 Fällen wurde der Lebensunterhalt nur teilweise gesichert.
- 22 Aufenthaltstitel wurden an Volljährige erteilt, die als Minderjährige eingereist sind.
- 461 Anträge wurden abgelehnt, davon 7 Verlängerungsanträge.
- 317 Anträge wurden zurückgenommen, darunter 187, weil eine Aufenthaltserlaubnis auf anderer Grundlage erteilt wurde, und 130 wegen fehlender Voraussetzungen.

2.2.2 Beschluss des Runden Tisches für Flüchtlingsfragen der Stadt Köln

Der Runde Tisch für Flüchtlingsfragen beschloss in seiner Sitzung am 25.06.2010 folgende Resolution zum Bleiberecht:

„Der Runde Tisch für Flüchtlingsfragen der Stadt Köln

1. stellt fest, dass die Bleiberechts- bzw. Altfallregelung ein Schritt in die richtige Richtung war, viele humanitäre Probleme jedoch nach wie vor ungelöst sind,
2. begrüßt die Entscheidung der Innenministerkonferenz vom 04.12.2009, im Rahmen der Altfallregelung das Bleiberecht für langjährig geduldete Flüchtlinge über den 31.12.2009 hinaus um zwei Jahre zu verlängern,
3. appelliert an den Bundesgesetzgeber, gesetzliche Regelungen zu schaffen, um die Praxis der sog. Kettenduldungen zu beenden, und insbesondere eine Nachfolgeregelung zur Altfallregelung zu schaffen, die kranke, behinderte, pflegebedürftige und ältere Menschen nicht ausschließt und die für die Betroffenen tatsächlich erfüllbare Anforderungen vor allem an das Kriterium der Lebensunterhaltssicherung stellt,
4. begrüßt die Aktivitäten der Ausländerrechtlichen Beratungskommission der Stadt Köln im Hinblick auf die Entwicklung eines Konzeptes zum Umgang mit geduldeten Flüchtlingen, die nicht unter die Bleiberechts- bzw. Altfallregelung gefallen sind bzw. fallen,
5. bittet die Verwaltung der Stadt Köln um die individuelle Klärung eines gefestigten Aufenthalts für geduldete Flüchtlinge in einem angemessenen Zeitraum unter besonderer Berücksichtigung von Integrationsleistungen und einzelfallbezogenen Härten.

Begründung:

Die Bleiberechts- bzw. Altfallregelung wurde in der Stadt Köln erfolgreich umgesetzt. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass bestimmte Personengruppen, wie z. B. kranke und ältere Menschen, nicht in diese Regelung einbezogen werden konnten. Ferner hat sich herausgestellt, dass bestimmte Hürden zu hoch aufgestellt waren, insbesondere das Kriterium der Lebensunterhaltssicherung. Der Bundesgesetzgeber wird deshalb aufgefordert, eine Nachfolgeregelung zur Altfallregelung zu schaffen, die diese Ergebnisse und Erfahrungen berücksichtigt.

Trotz der Umsetzung der Altfallregelung hielten sich zum 31.01.2010 in der Stadt Köln 2.218 Personen geduldet auf. Hiervon hielten sich 2.052 Personen bereits seit mehr als 18 Monaten im Bundesgebiet auf, und zwar 208 Personen seit 18 Monaten und länger, 217 Personen seit vier Jahren und länger, 252 Personen seit sechs Jahren und länger, 725 Personen seit acht Jahren und länger und 650 Personen seit mehr als 15 Jahre.

Der Runde Tisch für Flüchtlingsfragen sieht hier eine zentrale kommunale Handlungsaufgabe, sich dieser Personengruppe zuzuwenden, um den Aufenthaltsstatus unter Anwendung des geltenden Rechts möglichst im Sinne der Betroffenen zu klären. Dabei sollten auch Integrationsleistungen und individuell vorliegende Härten angemessen berücksichtigt werden. Aufgrund der

Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise auf den Arbeitsmarkt sollte die wirtschaftliche Integration zwar als mittelfristige Zielsetzung bestehen bleiben, der Nachweis von Bemühungen, eine Arbeitsstelle zu finden, aber eine besondere Gewichtung erfahren.“

Der Beschluss des Runden Tisches wird dem Integrationsrat der Stadt Köln mit der Bitte zugestellt, den Rat der Stadt Köln um eine entsprechende Beschlussfassung zu bitten.

2.3 Sozialamt der Stadt Köln: Rückstufungen von § 2 auf § 3 AsylbLG

Der Kölner Flüchtlingsrat hat für die Sitzung des Runden Tisches für Flüchtlingsfragen der Stadt Köln am 25.06.2010 folgende Tischvorlage vorgelegt:

„ ... seit rd. zwei Monaten werden Kölner Flüchtlingsberatungsstellen der Verbände und freien Träger von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG aufgesucht, deren Leistungsbezug von sog. Analogleistungen (§ 2 AsylbLG) auf die geringeren Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) zurückgestuft werden.

Wir regen dringend an, diesen Sachverhalt auf der nächsten Sitzung des Runden Tisches für Flüchtlingsfragen am 25.06.2010 zu erörtern.

Die jetzt vorgenommenen bzw. beabsichtigten Rückstufungen betreffen Personen, die zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.8.2007, durch die die Vorbezugsdauer von 36 auf 48 Monate angehoben wurde, bereits Leistungen nach § 2 AsylbLG wegen des Erfüllens der damaligen Voraussetzungen (hier: 36-monatiger Grundleistungsbezug oder Bezug anderer Leistungen) bezogen – und bis heute beziehen. Die Stadt Köln hatte 2007 und in den Folgejahren darauf verzichtet, eine Rückstufung bei diesem Personenkreis vorzunehmen.

Von den jetzt vorgenommenen Rückstufungen sind beispielsweise u. a. Personen betroffen, die jetzt mehrere Jahre, z. B. seit 2005, Analogleistungen beziehen und

- denen – auch in der Zwischenzeit – eine Aufenthaltserlaubnis, z. B. nach § 25 Abs. 5 AufenthG, erteilt bzw. verlängert wurde und bei denen mit einem Wegfall des Abschiebehindernisses auch weiterhin nicht zu rechnen ist und/oder
- bei denen andere Leistungen, z. B. Jugendhilfeleistungen, auf den damaligen 36-monatigen Vorbezugszeitraum angerechnet wurden.

Eine Rückstufung des o.a. Personenkreises auf das Grundleistungsniveau halten wir rd. drei Jahre nach der Gesetzesänderung und zwei Jahre nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 17.06.2008 Nr. B 8/9b AY 1/07 R aus Gründen des Vertrauensschutzes insbesondere für nicht mehr ausreisepflichtige Ausländer für äußerst problematisch.

Mehr Informationen unter www.koelner-fluechtlingsrat.de

Die gesetzliche Umstellung der Vorbezugsdauer 2007 wurde u. a. damit begründet, dass *„bei Asylbewerbern und den anderen in § 1 Abs. 1 genannten Personen angesichts der ungewissen Aufenthaltsperspektive grundsätzlich kein sozialer Integrationsbedarf vorhanden ist. Die Entscheidung über den Beginn der sozialen Einbindung und damit über die Gewährung der höheren Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, die für die Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse zu gewähren sind, hängt von dem Grad der zeitlichen Verfestigung des Aufenthalts ab. Nach Einschätzung des Gesetzgebers kann auch im Hinblick auf die Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung bei einem Voraufenthalt von vier Jahren davon ausgegangen werden, dass bei den Betroffenen eine Aufenthaltsperspektive entsteht, die es gebietet, Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine bessere soziale Integration gerichtet sind“* (Bundestagsdrucksache 16/5065, S. 232).

Abgesehen davon, dass sich die Stadt Köln in den letzten Jahren bei der Frage der Integration von Flüchtlingen gerade auch mit prekärem Aufenthaltsstatus politisch positioniert hat, dürfte es unstrittig sein, dass die jetzt betroffenen Personen über eine vieljährige Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet verfügen. Viele sind bereits im Besitz eines Aufenthaltstitels, anderen dürfte eine Aufenthaltsperspektive entstanden sein, die im Rahmen ausländerrechtlicher Verfahren zu einer Aufenthaltsverfestigung führen kann. Regelmäßig sollte aber angenommen werden, dass besonders hier ein sozialer Integrationsbedarf entstanden ist.

Die nach § 3 AsylbLG nunmehr gewährten Grundleistungen sind u. E. aber auch offensichtlich unzureichend, um den Bedarf der seit vielen Jahren im Bundesgebiet lebenden Hilfebedürftigen zu decken.“

Bei den Rückstufungen handelt es sich offenbar um eine rein (finanz-)politische Entscheidung der Stadt Köln. Betroffen sollen rd. 115 Personen sein.

In der Sitzung des Runden Tisches wurde u. a. beklagt, dass infolge der Widerspruchs- bzw. Klageverfahren sehr viel Arbeitskraft auch auf Verwaltungsseite gebunden wird und erhebliche Verfahrenskosten entstehen.

Der Runde Tisch und seine Mitglieder sind aufgerufen, sich sowohl an die Stadtverwaltung als auch an den Stadtrat zu wenden, um diese Entscheidung rückgängig zu machen.

2.4 Doppelhaushalt der Stadt Köln

Die Stadtverwaltung hat den Entwurf für den Doppelhaushalt 2010/2011 am 13.07.2010 in den Stadtrat eingebracht. Nach erster Durchsicht kann festgestellt werden, dass im Bereich freiwilliger Leistungen für Träger und Projekte im Migrationsbereich die bereits in diesem Jahr vorgenommenen Kürzungen auch im Jahr 2011 in der selben Höhe vorgesehen sind. Allerdings „verstecken“ sich einzelne Haushaltsstellen hinter im Entwurf veröffentlichten Gesamtsummen, so dass hier noch weiter recherchiert werden muss. Bedauert wird, dass durch diese Darstellungsweise auch Ratsmitglieder nur auf gezielte Nachfragen bei der

Verwaltung entsprechende Kenntnisse über einzelne Kürzungen oder gar Streichungen erhalten können.

Die politische Diskussion über den Haushalt wird sich auf den Zeitraum 30.08.2010 (Ende der Sommerpause) bis 27.09.2010 (Sitzung des Finanzausschusses) beschränken.

2.5 Umzug der Anlauf- und Beratungsstelle und der Unabhängigen Beratungsstelle für Flüchtlinge

Die Anlauf- und Beratungsstelle der Stadt sowie die Unabhängige Beratungsstelle für Flüchtlinge des Kölner Flüchtlingsrates ziehen in der 29. Kalenderwoche von der Vorgebirgstr. 22 ins Kalk-Karree (Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln).

Die städtische Anlauf- und Beratungsstelle wird in der 4. Etage die Räume 4 H 04 und 4 H 05 beziehen, die Beratungsstelle des Flüchtlingsrates den Raum 4 D 12.

Telefon- und Faxnummer der Beratungsstelle stehen noch nicht fest.

Aufgrund dieser Umstände und der Sommerferien wird voraussichtlich die Erreichbarkeit der Beratungsstelle des Flüchtlingsrates zunächst eingeschränkt sein.

Ab dem 26.07.2010 ist die Mobiltelefonnummer der Beratungsstelle 0178/2078852 wieder frei.

3 Berichte

3.1 Künftige Flüchtlingspolitik in NRW und Rot/Grün

Im rot-grünen Koalitionsvertrag heißt es u. a. im Abschnitt „NRW schützt Menschen vor Verfolgung und in Not“:

„Die bestehende Altfallregelung für langjährig geduldete und integrierte Flüchtlinge konnte das Problem der so genannten Kettenduldungen nicht nachhaltig lösen. Daher wird sich NRW im Bundesrat und in der Innenministerkonferenz für eine wirksame gesetzliche Bleiberechtsregelung ohne Stichtag und Sippenhaft einsetzen. Sie soll die unzumutbar hohen Anforderungen an die Lebensunterhaltsicherung senken und für Alte, Kranke und Traumatisierte eine an humanitären Kriterien ausgerichtete Regelung schaffen. Wir wollen darüber hinaus - unter besonderer Berücksichtigung integrationspolitischer und humanitärer Gesichtspunkte - die landesrechtlichen Spielräume nutzen, damit die Betroffenen von der bestehenden Rechtslage profitieren können. Dazu gehört, dass die zeitliche Begrenzung für Verlängerungsanträge für die Altfallregelung entfällt. Die Regelungen zum Vollzug der gesetzlichen Altfallregelung wollen wir an den Bestimmungen in Rheinland Pfalz orientieren. § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz ist großzügig und im Einklang mit der Rechtsprechung anzuwenden. Dabei ist insbesondere anzustreben, dass diejenigen Ausländerinnen und Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, die wegen ihrer Verwurzelung in Deutschland nicht abgeschoben werden können.“

Mehr Informationen unter www.koelner-fluechtlingsrat.de

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung die Vorbehaltserklärung zur UN Kinderrechtskonvention zurückgenommen hat. Damit wird dem besonderen Schutz minderjähriger Flüchtlinge Rechnung getragen. Dies wollen wir bei der Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in NRW umsetzen.

Wir wollen die bestehenden Regelungen zur Überprüfung von Sicherheitsbedenken bei Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz (Erlass vom 11. Juli 2007) bei Ausländerinnen und Ausländern aus bestimmten Herkunftsländern hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit evaluieren.

Wir wollen, dass humanitäre Hilfe für "Menschen ohne Papiere" nicht kriminalisiert wird. Daher setzen wir uns auf Bundesebene für eine entsprechende Änderung des Aufenthaltsgesetzes ein.

Für die Angehörigen von Minderheiten im Kosovo ist die derzeitige Lage nach wie vor angespannt, Integrationschancen sind faktisch nicht vorhanden. Vor diesem Hintergrund wollen wir geplante Rückführungsmaßnahmen der Ausländerbehörden unter dem Aspekt des Schutzes von Familien und alleinreisenden Frauen überprüfen. Ziel ist es, besondere Härten im Rahmen der landesrechtlichen Spielräume zu verhindern. Die Rückkehrprogramme für eine freiwillige Ausreise wollen wir ausbauen.“

Dazu Monika Düker (MdL, Bündnis 90/Die Grünen):

„Im Bereich der gesetzlichen Altfallregelung wird NRW sich im Rahmen des Bundesrates, bzw. der IMK für eine wirksame **gesetzliche Bleiberechtsregelung ohne Stichtag** einsetzen, die die unzumutbar hohen Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung senkt und für Alte, Kranke und Traumatisierte eine an humanitären Grundsätzen ausgerichtete Lösung schafft. Die im Erlass vom 17.12.2009 eingeräumte Möglichkeit, bis zum 10.2.2010 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG zu beantragen, wird entfristet. Was die Vermeidung von Härtefällen angeht, werden wir uns an dem Erlass des Landes Rheinland -Pfalz orientieren, der hier weitergehend ist als in NRW.

Zum **§ 25 Abs.5 AufenthG** wird es einen neuen Erlass geben, der eine großzügige und im Einklang mit der Rechtsprechung - unter anderem des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte - stehende Auslegung festschreibt, die insbesondere dazu führen soll, dass diejenigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, die wegen ihrer Verwurzelung in Deutschland nicht abgeschoben werden können und sollen.

Die **UN-Kinderrechtskonvention** soll in NRW bei der Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge umgesetzt werden. Das bedeutet, dass wir in NRW über Dortmund hinaus weitere Clearingstellen aufbauen werden mit dem Ziel, dass Jugendliche nur noch in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht und angemessen betreut werden. Unter 18-jährige sollen grundsätzlich nicht mehr in Abschiebehaft untergebracht werden. Auch bei der Altersfeststellungen wollen wir Verbesserungen erreichen.

Der Erlass zu Sicherheitsbedenken bei Ausländern aus bestimmten Staaten (sog. "Gesinnungstest") wird unter Beteiligung der Kommunen evaluiert.

Die neue Landesregierung wird sich auf Bundesebene für eine Verbesserung der Situation von **Menschen ohne Papiere** einsetzen.

Für die **Minderheiten aus dem Kosovo** wird es einen neuen Erlass geben, der den Ausländerbehörden eine Reihe verbindlicher und enger Prüfungsvorgaben vorgibt, um insbesondere Familien und alleinreisende Frauen vor einer Rückführung zu schützen.

Wir bewerten dieses Verhandlungsergebnis als einen Schritt hin zu einem besseren Flüchtlingsschutz in NRW. Unser Ziel ist es, dazu alle landesrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und auf Bundesebene (Innenministerkonferenz und Bundesrat) Mehrheiten für notwendige Änderungen im Aufenthaltsgesetz zu gewinnen. Von beiden Parteien, die diese Minderheitsregierung stellen, werden diese Ziele gemeinsam verfolgt.

Vereinbart ist, dass mit den angesprochenen neuen Erlassen nach der Sommerpause zu rechnen ist“ (Email vom 08.07.2010).

3.2 UN-Kinderrechtskonvention

Am 03.05.2010 beschloss das Bundeskabinett die Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention.

Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat den umfangreichen Antrag „Bundesrechtliche Konsequenzen aus der Rücknahme des deutschen Vorbehalts gegen die UN-Kinderrechtskonvention ziehen“ am 16.06.2010 (Ds. 17/2138) in den Bundestag eingebracht. Darin soll der Bundestag die Bundesregierung auffordern

„A. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende sich aus der Rücknahme der deutschen Vorbehaltsklärung ergebenden bundesrechtlichen Anpassungsschritte umsetzt:

1. Handlungsfähigkeit von Minderjährigen

Im Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz ist festzuschreiben, dass zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach einem dieser beiden Gesetze nur Ausländerinnen und Ausländer fähig sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Altersfeststellung

Im Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz ist festzuschreiben, dass die Altersangabe eines Kindes nur in Ausnahmefällen angezweifelt wird und dass Altersfeststellungsverfahren nur von medizinischem Fachpersonal in einer sachgerechten, das Wohl und die Unversehrtheit des Kindes respektierenden Weise durchgeführt werden dürfen.

3. Einreise

- a. Im Aufenthaltsgesetz ist klarzustellen, dass unbegleitete Minderjährige an der deutschen Grenze künftig nicht mehr zurückgewiesen bzw. aus Deutschland zurückgeschoben werden.
- b. Das Asylverfahrensgesetz ist dahingehend zu ändern, dass unbegleitete Minderjährige künftig nicht mehr dem sog. Flughafenverfahren unterworfen werden, sondern unverzüglich in die

- Obhut einer Clearing-Stelle übergeben werden (s. u. Ziff. 4 b.).
- c. Steht die Minderjährigkeit eines Asylsuchenden in einem Verfahren nach der Verordnung EG Nr. 343/2003 (Dublin II-Verordnung) nicht zweifelsfrei fest und ist somit nicht eindeutig, ob Art. 6 der Verordnung, wonach der Mitgliedstaat zuständig ist, in dem der/die unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag gestellt hat, einschlägig ist, wird Deutschland von seinem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung Gebrauch machen.
- 4. Aufnahme und Aufenthalt**
- a. Das Asylverfahrensgesetz ist so zu ändern, dass minderjährige Asylsuchende künftig nicht mehr in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.
- b. Im Aufenthaltsgesetz ist die bundesweite Einrichtung sog. Clearing-Stellen zu verankern, denen alle unbegleitet einreisenden Minderjährigen zuzuführen sind, um dort Fragen des Sorgerechts zu klären sowie Maßnahmen zum Kindeswohl zu veranlassen.
- c. Im Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz sind die Regelungen zur länderübergreifenden bzw. länderinternen Verteilung sowie zur Residenz- und Wohnpflicht dahingehend zu verändern, so dass es unbegleiteten Minderjährigen ermöglicht wird, ggf. zu in Deutschland lebenden Verwandten zu ziehen.
- d. Für den Fall, dass es nicht möglich ist, einen unbegleiteten Minderjährigen, die bzw. der einen humanitären Aufenthaltsstatus nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erhalten hat, in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mit einem Familienangehörigen zusammenzuführen, ist im Aufenthaltsgesetz zu verankern, dass der unbegleitete Minderjährige bzw. die unbegleitete Minderjährige dann einen vorrangig am Kindeswohl orientierten Ermessensanspruch auf Nachzug seiner / ihrer Eltern (und der Geschwister) erhält.
- e. Das Asylbewerberleistungs- und das Aufenthaltsgesetz sind dahingehend zu ändern, dass das in der UN-Kinderrechtskonvention enthaltene Recht auf Schulbildung sowie der unbeschränkte Zugang zu ärztlicher Hilfe und Gesundheitsfürsorge sowie auf uneingeschränkte Sozialleistungen für alle in Deutschland lebenden Kinder gilt.
- f. Im Interesse einer wirksamen und stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelung ist gesetzlich klarzustellen, dass unbegleiteten Minderjährigen spätestens nach zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (vgl. BT-Drs. 17/1571).
- 5. Aufenthaltsbeendigung**
- a. Im Aufenthaltsgesetz ist festzuschreiben, dass Minderjährige künftig nicht mehr in Abschiebungshaft genommen werden.
- b. Im Aufenthalts- sowie Asylverfahrensgesetz ist zu verankern, dass weder
- unbegleitete Minderjährige noch
 - Kinder ohne ihre Eltern noch
 - Eltern ohne ihre Kinder aus Deutschland abgeschoben werden dürfen.

- B. Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um eine bundeseinheitliche Praxis der Inobhutnahme und Vormundschaftsbestellung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (§42 SGB VIII) zu gewährleisten.
- C. die Verhandlungen um die Neufassung der Asylverfahrens- und die Flüchtlings-Aufnahmerichtlinie der EU auf Grundlage der unter A. aufgeführten Änderungen des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts zu führen.“

Hier die ziemlich umfassende Begründung des Antrages:

„zu A.

1. Handlungsfähigkeit von Minderjährigen

Art. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist ebenso eindeutig wie § 7 Abs. 1 SGB VIII. Minderjährig ist demnach, „*wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat*“ bzw. *wer „noch nicht 18 Jahre alt ist*. Es ist sinnvoll, eine entsprechende Klarstellung sowohl im Aufenthaltsgesetz, als auch im Asylverfahrensgesetz zu verankern. Denn viele Probleme beim Schutz minderjähriger ausländischer Kinder und Jugendlicher in Deutschland haben ihre Ursache in dem angeblichen Vorrang der Regelungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht über die Handlungsfähigkeit von Minderjährigen gegenüber den Schutzvorschriften des SGB VIII - was immer zu Lasten der ausländischen Minderjährigen ging (vgl. Antwort auf eine Kleine Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen; BT-Drs. 16/2633; S. 2).

2. Alterfeststellung

Auszugehen ist regelmäßig von den Altersangaben des betroffenen Kindes, die seitens der Behörden viel zu häufig angezweifelt werden. Die Große Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen („Aufnahme unbegleitet einreisender Minderjähriger“) hat ergeben, dass die Verfahren zur Altersfeststellung von minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern zwischen den Bundesländern nicht nur stark variieren, sondern dass hierbei auch wissenschaftlich fragwürdige Methoden (z. B. die Inaugenscheinnahme) oder Methoden angewandt werden, die das Wohl und die Unversehrtheit des Minderjährigen beeinträchtigen (z. B. radiologische Handwurzeluntersuchungen). Ebenfalls haben nicht alle Minderjährige diesbezüglich die gleichen Rechtsschutzmöglichkeiten (vgl. BT-Drs. 16/13166, S. 27ff). Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Ergänzung des Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetzes notwendig und sachgerecht.

3. Einreise

- a. „Aus der Tatsache, Kind zu sein, ergibt sich weder ein Anspruch auf Einreise ins noch ein Anspruch auf Aufenthalt im Bundesgebiet“. Diese Antwortet des BMI auf eine Schriftliche Frage des grünen Bundestagsabgeordneten Josef Winkler (BT-Drs. 17/1812) ist nicht dem Problem angemessen: Unbegleitete Minderjährige sind nach Art. 20 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention -aber auch Kapitel IV der sog. Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union (2003/9/EG) zufolge -eine besonders schutzbedürftige Personengruppe. Daher ist eine möglichst frühzeitige Identifizierung unbegleiteter Minderjähriger unbedingt erforderlich. Dies findet in Deutschland aber gerade nicht statt (vgl. die Antwort auf die Kleine Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen, BT-

Drs. 16/9273, S. 11). Um dies zu ändern, muss u. a. schon an den Grenzübertrittsstellen ein erstes Screening-Verfahren eingerichtet werden, um unbegleitete Minderjährige zu identifizieren und sie anschließend dem Jugendamt zu melden und entsprechenden Jugendhilfeeinrichtungen zuzuweisen. Ergänzend ist im Aufenthaltsgesetz sicherzustellen, dass diese besonders schutzbedürftigen unbegleiteten Minderjährigen künftig nicht mehr innerhalb der ersten sechs Monate - also während der für sie besonders sensiblen Stabilisierungsphase - zurückgeschoben werden.

- b. Da unbegleitete Minderjährige künftig sofort in die Obhut einer Clearing-Stelle gegeben werden (s. u. [^]uf 4 b.), ist die bisherige Regelung in § 18 a Asylverfahrensgesetz obsolet: Minderjährige werden künftig dem Flughafenverfahren nicht mehr unterworfen.
- c. Die Bundesrepublik Deutschland soll künftig regelmäßig dann von ihrem Selbsteintrittsrecht aus Art. 3 Abs. 2 Dublin II - Verordnung (EG Nr. 343/2003) Gebrauch machen, wenn die Minderjährigkeit eines unbegleiteten asylsuchenden Minderjährigen seitens der Behörden in Zweifel gezogen wird. Trotz der klaren Regelung in Art. 6 der Dublin II - Verordnung werden Auseinandersetzungen darüber, ob ein Asyl suchendes Kind tatsächlich noch minderjährig ist, immer wieder auf dem Rücken der schutzsuchenden Person ausgetragen: Der behördliche Zweifel führt dazu, dass Art. 6 Dublin II - Verordnung nicht zur Anwendung kommt, mit der Folge, dass die/der Minderjährige ggf. völlig unnötig innerhalb der EU verteilt wird - und dies während der eigentlich so wichtigen Stabilisierungsphase. In diesem Spannungsfeld ist - der UN-Kinderrechtskonvention entsprechend - dem Wohl des Kindes Vorrang zu geben, mit dem Ergebnis, dass in diesen Fällen der Mitgliedstaat (in diesem Fall: Deutschland) für das Asylverfahren zuständig sein soll, in dem das Kind seinen Asylantrag gestellt hat.

4. Aufnahme

- a. Die gemeinsame Unterbringung von Flüchtlingskindern und erwachsenen Asylsuchenden in sog. Gemeinschaftsunterkünften liegt nicht im Wohl eines unbegleiteten Minderjährigen. Eine altersgerechte sozialpädagogische Betreuung von Minderjährigen ist dort nämlich grundsätzlich nicht vorgesehen. Artikel 19 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union (2003/9/EG) schreibt diesbezüglich folgende Rangordnung vor: Primär sollten unbegleitete Minderjährige bei erwachsenen Verwandten wohnen können. Erst wenn dies nicht möglich ist, dann sollten sie in einer Pflegefamilie (entsprechend § 33 SGB VIII) untergebracht werden. Und erst dann, wenn eine Unterbringung in einer Pflegefamilie nicht möglich ist, dürfen diese Kinder und Jugendlichen in Aufnahmezentren untergebracht werden, die jedoch (entsprechend § 34 SGB VIII) im Hinblick auf die Aufnahme und Betreuung von Minderjährigen

spezialisiert sein müssen. Die Große Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen („Aufnahme unbegleitet einreisender Minderjähriger“) hat ergeben, dass in Deutschland derzeit 16- und 17-Jährige - abweichend von der o. g. genannten Rangfolge - regelmäßig in Aufnahmezentren für erwachsene Asylbewerber untergebracht werden (vgl. BT-Drs. 16/13166, S. 44). Diese Ausnahmeregelung zu Lasten der 16- und 17-Jährige^{^^}st - spätestens nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung - nicht länger ^{tiagl^%}^)^ie hier vorgeschlagene Änderung des Asylverfahrensgesetzes ist daher eine unmittelbare Folge aus der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung.

- b. In dem jüngst von der Bundesregierung vorgelegten 3. und 4. Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention heißt es, dass die Aufnahmeverfahren für minderjährige Flüchtlinge in den Bundesländern *„sehr unterschiedlich“* sind (Ziff. 274). Dies hatte bereits auch die Große Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen ergeben („Aufnahme unbegleitet einreisender Minderjähriger“, BT-Drs. 16/13166, S. 37ff). Demnach sind nicht in allen Bundesländern derartige Clearing-Stellen eingerichtet worden. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgeschlagene Ergänzung des Aufenthaltsgesetzes notwendig.
- c. Art. 22 Abs. 2 der UN-Kinderrechtskonvention verdeutlicht den hohen Stellenwert, den die Konvention der (Wieder-)Herstellung der Familieneinheit beimisst. Aus der Rücknahme der Vorbehaltserklärung ergeben sich daher auch Folgen für die räumliche Verteilung und Unterbringung minderjähriger Flüchtlingskinder:
 - Die im Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz enthaltenen Regelungen zur länderübergreifenden bzw. länderinternen Verteilung sind bislang in keiner Weise am Wohl des Kindes ausgerichtet. Dies verlangt aber die Vorrangregelung aus Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention. In der Praxis werden Jugendliche daher oft in ein Bundesland verteilt, obwohl in einem anderen Bundesland ein Verwandter lebt. Grundsätzlich sollte der Wohnort eines Flüchtlingskindes (analog zu Artikel 19 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie) vor allem danach ausgesucht werden, wo eine optimale Unterbringung und ggf. auch eine medizinische / therapeutische Behandlung möglich ist.
 - Die Behinderung der freien Entfaltung der bildungs-, der kulturellen und der sozialen Interessen eines Flüchtlingskindes durch die Residenz- und Wohnpflicht ist nicht nur unverhältnismäßig, sondern entspricht auch nicht dem Primat aus Artikel 3 und Artikel 6 der UN-Kinderrechtskonvention, dass *„bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl und das Wohlergehen des Kindes vorrangig zu berücksichtigen sind“*. Zumindest die unbegleiteten Flüchtlingskinder sollten davon in Zukunft nicht mehr betroffen sein.
- d. Die UN-Kinderrechtskonvention gibt der (Wieder-)Herstellung der Familieneinheit einen hohen

Stellenwert. Die Vertragsstaaten stehen danach in der Pflicht, die Kinder hierbei zu unterstützen. Für den Fall, dass es nicht möglich ist, einen unbegleiteten Minderjährigen, die bzw. der einen humanitären Aufenthaltsstatus nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erhalten hat, in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mit einem Familienangehörigen zusammenzuführen, ist im Aufenthaltsgesetz zu verankern, dass der unbegleitete Minderjährige bzw. die unbegleitete Minderjährige dann einen Ermessensanspruch auf Nachzug seiner / ihrer Eltern (und der Geschwister) erhält.

- e. Die UN-Kinderrechtskonvention postuliert für alle Kinder folgende Rechtsansprüche:
- Recht auf soziale Sicherheit: In Artikel 27 erkennen die Vertragsstaaten das *„Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandards“* an. Zuvor hatten die Vertragsstaaten (in Artikel 26) das Recht des Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung anerkannt und sich verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die *„volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen“*. Maßgebliche Gesichtspunkte für die Leistungsgewährung sind allein *„die wirtschaftlichen Verhältnisse und sonstigen Umstände des Kindes“*.
 - Recht auf Gesundheit: In Art. 24 Abs. 1 erkennen die Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf das *„erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“* an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten sollen die *„volle Verwirklichung“* dieses Rechts sicherstellen.
 - Recht auf Bildung: In Artikel 28 erkennen die Vertragsstaaten das *„Recht des Kindes auf Bildung“* an. Um dies zu verwirklichen, sollen alle Kinder der Grundschulpflicht unterliegen. Auch soll der Besuch weiterführender Schulen allen Kindern zugänglich sein (wie auch - entsprechend ihren Fähigkeiten - der Hochschulzugang).

Nach geltender Rechtslage und Verwaltungspraxis aber

- erhalten minderjährige Flüchtlinge in Deutschland nach dem Asylbewerberleistungsgesetz weniger als 2/3 der Leistungen für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger.
- Die medizinische Versorgung ist auf die unabweisbar notwendige Behandlung „akuter Schmerzzustände“ beschränkt. Dies hat derzeit eine mangelhafte Betreuung traumatisierter Kinder und Jugendlicher zur Folge.
- Und schließlich unterliegen minderjährige Ausländerinnen und Ausländer im mer noch in nicht allen Bundesländern der Schulpflicht (vgl. 3. und 4. Staatenbericht Ziff.273).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur angezeigt, das Asylbewerberleistungsgesetz aufzuheben (vgl. den Gesetzentwurf von Bündnis 90 / Die Grünen BT-Drs. 17/1428); auch die vorgeschlagene Ergänzung des Aufenthaltsgesetzes ist Folge einer nunmehr vorbehaltlosen Anwendung der UN-Kinderrechtskonvention.

- f. Unbegleiteten Minderjährigen spätestens nach zwei Jahren Aufenthalt in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, liegt ohne Zweifel im Interesse des Kindeswohls und ist ein Beitrag, um die Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 2 des Übereinkommens umzusetzen, nämlich *„in größtmöglichem Umfang (...) die Entwicklung des Kindes“* zu fördern.

5. Aufenthaltsbeendigung

- a. Richtig ist: Art. 37 b) der UN-Kinderrechtskonvention lässt eine Freiheitsentziehung bei einem Kind ausnahmsweise zu, wenn dies auf einer gesetzlichen Grundlage geschieht und als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet wird. Abschiebungshaft kann aber niemals im Wohl des Kindes liegen. Zudem zeigt die Erfahrung, dass der Aufenthalt in einer Abschiebungshaftanstalt nicht kindgerecht ausgestaltet werden kann. Insofern ist es nur folgerichtig, das Aufenthaltsgesetz so zu ändern, dass Minderjährige künftig nicht mehr in Abschiebungshaft genommen werden.
- b. Art. 22 Abs. 2 verdeutlicht den hohen Stellenwert, den die UN-Kinderrechtskonvention der Familieneinheit beimisst. Die Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen oder eines Kindes ohne seine / ihre Eltern bzw. die Abschiebung von Eltern ohne ihre Kinder läuft dem Wohl dieser Kinder zuwider. Der Vorschlag, im Aufenthaltsgesetz sowie Asylverfahrensgesetz zu verankern, dass Kinder nicht ohne ihre Eltern bzw. Eltern nicht ohne ihre Kinder aus Deutschland abgeschoben werden dürfen, ist damit eine logische Folge der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung.

zu B.

Der jüngst von der Bundesregierung vorgelegte 3. und 4. Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zeigt ebenso wie die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen („Aufnahme unbegleitet einreisender Minderjähriger“; BT-Drs. 16/13166), dass die Ausgestaltung von §42 SGB VIII in den 16 Bundesländern *„deutlich differieren“* (Ziff. 274). Das unterschiedliche Vorgehen der Länder geht in aller Regel zu Lasten der Flüchtlingskinder.

So gesehen ist der Erlass von mit den Ländern abgestimmten Verwaltungsvorschriften ein wesentlicher Beitrag, um eine bundeseinheitliche Praxis der Inobhutnahme und Vormundschaftsbestellung minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (§42 SGB VIII) zu gewährleisten.

zu C.

Derzeit laufen auf EU-Ebene intensive Verhandlungen über eine Neufassung der Asylverfahrens- und der Flüchtlings-Aufnahmerichtlinie der EU. Dabei geht es - neben der Verbesserung des sog. subsidiären Schutzes - vor allem um einen besseren Schutz, (adäquate Aufnahmebedingungen und bessere Verfahrensregelungen) für besonders schutzbedürftige Gruppen, wie insbesondere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Die Bundesregierung hat bei diesen Verhandlungen eine Vielzahl von Vorbehalten eingelegt, die ihrerseits im

Widerspruch stehen zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention. Bislang war die Bundesregierung nicht bereit, ihre restriktive - der UN-Kinderrechtskonvention widersprechende - Haltung aufzugeben.

Es bedarf also offenkundig eines Beschlusses des Deutschen Bundestages, damit die Bundesregierung ihre Verhandlungslinie in Brüssel ändert und diese Gespräche fortan auf Grundlage der unter A. aufgeführten Änderungen des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts führt.“

3.3 87.000 Menschen in Deutschland nur „geduldet“

„In Deutschland haben nach den im Ausländerzentralregister gespeicherten Angaben Ende Mai dieses Jahres insgesamt 87.222 Menschen gelebt, deren Aufenthalt lediglich geduldet wurde. Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung (17/2269) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (17/1910) hervor. Danach lebten 55.714 von ihnen länger als sechs Jahre in der Bundesrepublik.

38.934 Ausländer befanden sich den Angaben zufolge Ende Mai in Deutschland, deren Aufenthalt gestattet wurde. Von ihnen waren demnach 3.993 seit mehr als sechs Jahren in der Bundesrepublik. Ausreisepflichtig ohne Duldung waren nach den zum 31. Mai im Ausländerzentralregister gespeicherten Angaben laut Antwort insgesamt 70.075 Menschen, von denen sich 53.463 länger als sechs Jahre in Deutschland aufhielten“ (aus: Heute im Bundestag vom 01.07.2010 Nr. 225).

3.4 126.156 Menschen unterliegen der Residenzpflicht

„Insgesamt 126.156 Ausländer sind Ende Mai in Deutschland der sogenannten ‚Residenzpflicht‘ für Asylsuchende und Geduldete unterlegen. Davon waren 38.934 Asylsuchende beziehungsweise abgelehnte Asylbewerber sowie 87.222 ‚vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde (Geduldete)‘, wie aus der Antwort der Bundesregierung (17/2261) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (17/1911) hervorgeht.

Darin verweist die Bundesregierung darauf, dass der Aufenthalt von asylsuchenden Ausländern seit 1982 kraft Gesetzes auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt ist. Für abgelehnte Asylbewerber bestehe die räumliche Beschränkung bis zur Ausreise fort. Der Aufenthalt geduldeter Ausländer werde laut Aufenthaltsgesetz räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt, wobei weitere Bedingungen und Auflagen angeordnet werden können. Zur jeweiligen Umsetzung dieser Beschränkungen durch die Länder hat die Bundesregierung nach eigenen Angaben keinen vollständigen Überblick“ (aus: Heute im Bundestag vom 07.07.2010 Nr. 234).

3.5 Abschiebungen in den Kosovo

Am 28.06.2010 fand eine Anhörung zu Abschiebungen von Minderheitenangehörigen im Bundestagsinnenausschuss statt:

„Abschiebungen von Minderheitenangehörigen in das Kosovo stoßen bei Experten auf gegensätzliche Einschätzungen. Dies zeigte sich am Montagnachmittag bei einer öffentlichen Sachverständigen-Anhörung des Innenausschusses zu zwei entsprechenden Anträgen der Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen. Während einige Experten die deutsche Abschiebepaxis verteidigten, stieß sie bei anderen Sachverständigen auf teilweise scharfe Kritik.

Die Fraktion Die Linke verlangt in ihrem Antrag (17/784) ein Bleiberecht für Roma aus dem Kosovo und fordert die Bundesregierung auf, sich bei den Ländern für eine sofortige Aussetzung der Abschiebung von Flüchtlingen aus dem Kosovo einzusetzen und das ‚deutsch-kosovoalbanische Rückübernahmeabkommen‘ aufzukündigen. Auch soll sie nach dem Willen der Abgeordneten ihr Einverständnis gegenüber den Ländern für eine Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen für Roma sowie andere Minderheitenangehörige und besonders schutzbedürftige Personen aus dem Kosovo erklären und sich für eine entsprechende dauerhafte Bleiberechtsregelung einsetzen. Wie die Linksfraktion fordert auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in ihrem Antrag (17/1569) die Bundesregierung auf, sich gegenüber den Bundesländern für eine Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen für Minderheitenangehörige aus dem Kosovo einzusetzen. Auch solle sie das deutsch-kosovarische Rückübernahmeabkommen für Minderheitenangehörige aus dem Kosovo aussetzen

Torsten Böhling von der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld wandte sich gegen Vermutungen, die Zahl der Abschiebungen in das Kosovo gingen ‚extrem in die Höhe‘. Dies sei nicht der Fall. Im Jahr 2008 seien 597 Personen in das Kosovo abgeschoben worden, im vergangenen Jahr 541 Personen und in den ersten fünf Monaten dieses Jahres 263 Personen. Dies zeige, dass die Zahl der Rückführungen auf ungefähr gleichem Niveau bleibe. Die Zahl der seit Mitte 2009 möglichen Rückführungen ethnischer Roma habe 2008 bei 76 gelegen und in der Zeit von Januar bis Mai 2010 bei insgesamt 66. Man sei also weit davon entfernt, dass es ‚Massenabschiebungen‘ in das Kosovo gebe. Auch zeige sich nicht ab, dass sich diese Zahlen ‚ganz gravierend nach oben verändern‘.

Hans-Hermann Gutzmer vom niedersächsischen Innenministerium sagte, viele Roma aus dem Kosovo hätten sich während eines langjährigen Aufenthalts in Deutschland wirtschaftlich nicht integriert. Dass bundesweit etwa 11.000 Menschen ausreisepflichtig seien, zeige, dass es ‚hier in besonderem Maße Integrationsschwierigkeiten‘ gebe. In vielen Fällen fehle es an der notwendigen Bereitschaft, sich intensiv um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen.

Hartmut Sprung vom Nürnberger Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verwies darauf, dass auch die Schweiz und Österreich das Kosovo als sicheres Land bezeichneten. Dieser Einschätzung habe sich auch Großbritannien angeschlossen, und Frankreich denke gleichfalls darüber nach.

Der ehemalige Hohe Repräsentant der Internationalen Gemeinschaft in Bosnien-Herzegowina und einstige

Mehr Informationen unter www.koelner-fluechtlingsrat.de

Bundesminister Christian Schwarz-Schilling forderte dagegen eine sofortige Beendigung der Abschiebungen. Die in das Kosovo abgeschobenen Kinder, die teilweise in Deutschland geboren worden seien, könnten weder die kosovarische noch die serbische Sprache und kämen nicht in ihre Heimat zurück, sondern in ein für sie fremdes Land. Johannes Wedenig von Unicef Kosovo verwies darauf, dass einer Studie zufolge von vier rückgeführten Kindern nur eines noch zur Schule gehe. Für 74 Prozent bedeute die Rückführung den Abbruch ihrer in Deutschland begonnenen schulischen Laufbahn. Zu den Gründen zählten neben Armut auch Sprachbarrieren. Für die Flüchtlingshilfsorganisation Pro Asyl betonte ihr Vertreter Stephan Dünnwald, er halte es nicht für verantwortlich, dass alte, kranke und bedürftige Menschen in das Kosovo zurückgeschickt würden sowie Roma, „die zusätzlich einer ganz deutlichen Diskriminierung unterliegen“. Sebastian Ludwig vom Diakonie Bundesverband warb dafür, den Roma, Ashkali und Ägyptern eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu gewähren. Im Kosovo sei ihnen die ‚effektive Inanspruchnahme von Menschenrechten‘ politischer oder wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Art in vielerlei Hinsicht nicht möglich. Eine Gefahr für Leib und Leben sah Ludwig aufgrund ‚erheblich eingeschränkter oder nicht vorhandener Möglichkeiten der Existenzsicherung oder der Gesundheitsversorgung‘“ (aus: Heute im Bundestag Nr. 222 vom 28.06.2010).

3.6 Tätigkeiten der kosovarischen Botschaft

Nach einer Verbalnote der kosovarischen Botschaft in Berlin an das Auswärtige Amt vom 16.06.2010 haben die konsularischen Abteilungen der Republik Kosovo in Berlin und das kosovarische Konsulat in Frankfurt am Main ab dem 21.06.2010 mit der Annahme von Anträgen und der Erteilung folgender Dokumente begonnen:

- Erstellung eines Reisedokuments für die einfache Fahrt (d. h. Rückkehr in den Kosovo),
- Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft,
- Bescheinigung über die Registrierung von Geburten,
- Antrag auf Eintragung des Todes und die Ausstellung einer Sterbeurkunde,
- Antragsformular für die Registrierung und die Ausstellung einer Heiratsurkunde,
- Antrag auf Reisepass für Personen, die im Besitz eines kosovarischen Personalausweises sind.

Der entsprechende NRW-Erlass vom 18.06.2010 ist im Internet hier erhältlich:

<http://www.koelner-fluechtlingsrat.de/download/IM2010-06-18Kosovo.pdf>

Die Anlage dazu hier:

http://www.koelner-fluechtlingsrat.de/download/IM2010-06-18Kosovo_Anlage.pdf

5. Termine

- 11.08.2010, **kein Plenum** des Kölner Flüchtlingsrates wegen Sommerferienzeit
- 31.08.2010, 19:00 Uhr, Kölner Runder Tisch für Integration, Ort: Domforum

- 08.09.2010, 18:30 Uhr, (erstes) **Plenum** des Kölner Flüchtlingsrates (nach der Sommerpause), Ort: Kölner Flüchtlingszentrum „FliehKraft“, Turmstr. 3-5, 50733 Köln
- 09.09.2010,b 15:00 Uhr, Sitzung des Integrationsrates der Stadt Köln, Ort: Rathaus
- 17.09.2010, 09:00 Uhr, Sitzung des Runden Tisches für Flüchtlingsfragen der Stadt Köln, Ort: Rathaus
- 27.09.2010, 09:00 Uhr, Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Köln, Ort: Rathaus
- 07.10.2010, 15:30 Uhr, Sitzung des Kölner Stadtrates (u. a. Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2010/2011), Ort: Rathaus
- 13.10.2010, **kein Plenum** des Kölner Flüchtlingsrates wegen Herbstferienzeit
- 30.10.2010, 15:00 Uhr, Sitzung des Integrationsrates der Stadt Köln
- 08.11.2010, 15:00 Uhr, Sitzung des Integrationsrates der Stadt Köln, Ort: Rathaus
- 10.11.2010, 18:30 Uhr, Mitgliederversammlung des Fördervereins Kölner Flüchtlingsrat e. V., Ort: Kölner Flüchtlingszentrum „FliehKraft“, Turmstr. 3-5, 50733 Köln (das Plenum des Kölner Flüchtlingsrates fällt an diesem Tag wegen der Mitgliederversammlung aus!)
- 16.11.2010, 19:00 Uhr, Kölner Runder Tisch für Integration, Ort: Domforum
- 24.11.2010, 09:00 Uhr, Regionale Fachtagung zur künftigen Ausrichtung der NRW-Flüchtlingspolitik, Veranstalter: Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e. V. und Therapiezentrum für Folteropfer/Flüchtlingsberatung des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V. in Kooperation mit der Stadt Köln
- 25.-27.11.2010, Tagung „Aktuelle Fragen des Flüchtlingsrechts“, Ort: Tagungszentrum Hohenheim, Veranstalter: Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, www.akademie-rs.de; die Veranstaltung richtet sich an VerwaltungsrichterInnen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz